

***Akteur:innen der Sicherheit – Entwicklung und
Schattenseiten der Polizei und Alternativen dazu***

**Benjamin Derin
Tobias Singelstein**

From: **Claudia Heinzelmann and Erich Marks (Eds.):**
Sicherheit im Wandel
Ausgewählte Beiträge des 29. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2025
978-3-96410-054-2 (Printausgabe)
978-3-96410-055-9 (eBook)

Akteur:innen der Sicherheit – Entwicklung und Schattenseiten der Polizei und Alternativen dazu

5

Benjamin Derin & Tobias Singelstein

5.1 Sicherheit als Feld und Zielvorstellung

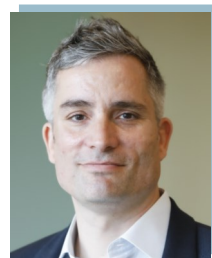
Das Thema Sicherheit hat in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland einen substanziellen **Bedeutungszuwachs und Bedeutungswandel** erfahren. Das gesellschaftliche Streben nach Sicherheit ist auf nahezu allen Ebenen intensiver und umfassender geworden und hat sich dabei zeitlich nach vorne verlagert. Schon immer ein Grundbedürfnis von Menschen und ihren Gemeinschaften, ist Sicherheit inzwischen zu einer der zentralen Perspektiven der Konstruktion sozialer Wirklichkeit sowie zum „Goldstandard des Politischen“ (Daase, 2010, S. 139) geworden. Und auf zeitlicher Ebene geht es darum, Risiken immer früher zu identifizieren, damit sich die ihnen innewohnenden Gefahren schon nicht materialisieren können. Risikominimierung und Gefahrenprävention sind die Schlagwörter, die sich im behördlichen Duktus etwa als die Rede vom „Vor-die-Lage-Kommen“ manifestieren.

Inhaltlich hat sich das alltagspolitische Verständnis von Sicherheit einerseits verengt auf die Bereiche „Kriminalität“ und „Terrorismus“ im Sinne des relativ modernen Begriffs der „Inneren Sicherheit“ (Lange, 2006, S. 127 ff.), der zwar grammatikalisch nur zwischen einem Innen und Außen zu differenzieren scheint,¹ heute aber vor allem dafür steht, dass es um Straftaten, Terroranschläge und Staatsschutz geht – und nicht etwa die Sicherheit vor Armut, Krankheit, Einsamkeit, Arbeitslosigkeit oder den Folgen des Klimawandels. Andererseits wird das Anwendungsfeld dieses inhaltlich verengten Sicherheitsbegriffs stetig erweitert, indem vielfältige soziale Probleme und gesellschaftliche Konflikte in einem als „Versicherlichung“ bezeichneten Prozess verstärkt als Sicherheitsprobleme verstanden und behandelt werden – von Wohnungslosigkeit und Suchtkrankheiten über Sexarbeit und Gesundheitsvorsorge bis hin zum Umgang mit Migration. Die



Benjamin Derin

ist Rechtsanwalt in Berlin und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Goethe-Universität Frankfurt a.M.



Prof. Dr. Tobias Singelstein

ist Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

¹ Zum Verhältnis von innerer und äußerer Sicherheit und der Internationalisierung der „Inneren Sicherheit“ im Zuge des erweiterten Sicherheitsbegriffs vgl. Daase, 2010.

Akteur:innen der Sicherheit

Topoi der so aufgefassten Sicherheit haben ein enormes Maß an öffentlicher Relevanz und politischer Schlagkraft, formen Diskurse, beherrschen Wahlkämpfe und bestimmen Agenden. Die Produktion einer bestimmten Vorstellung von Sicherheit (nicht aber zwingend auch der entsprechenden Realität in Form objektiver Sicherheit) und die Befassung mit den als zugehörig präsentierten Bedrohungsszenarien stellt eine der obersten gesellschaftlichen Prioritäten dar. Da das Streben nach immer vollkommenerer Sicherheit per Definition unerfüllbar ist – und die Fokussierung darauf im Gegenteil zur Entdeckung immer neuer Unsicherheiten führt (Münkler & Herfried, 2010, S. 12 f.) – handelt es sich um ein politisches *perpetuum mobile*.

Diese Entwicklung – die je nach Perspektive als Sicherheitsparadigma, Primat der Prävention oder Übertritt in die Sicherheitsgesellschaft gefasst wird – stärkt notwendigerweise die **Institutionen**, die mit der Gewährleistung einer derart verstandenen Sicherheit befasst sind – also die Akteur:innen der „Inneren Sicherheit“. Dies betrifft ihre Position im staatlichen Gefüge, ihre rechtlichen Befugnisse, ihre finanzielle und personelle Ausstattung, ihren diskursiven Einfluss und ihre Rolle in der Gesellschaft insgesamt. Dabei entsteht ein gewisser Kreislauf-Effekt: In einem gesellschaftlichen Klima, in dem beispielsweise die Verhinderung künftiger terroristischer Anschläge durch Polizei und Geheimdienste weit oben auf der Tagesordnung steht, werden diese Stellen mit erweiterten Befugnissen, neuer Ausrüstung oder mehr Personal ausgestattet – teils zur tatsächlichen Problembearbeitung, teils zur Symbolisierung staatlicher Handlungsfähigkeit. Der öffentliche Blick und die mediale Aufmerksamkeit richten sich auf sie. Ihre Stellung gegenüber anderen staatlichen Institutionen (etwa Politik, Innenverwaltungen oder Medien) und ihr allgemeiner diskursiver Einfluss (etwa durch Presseberichterstattung, eigene Kommunikation in den sozialen Medien oder Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren) wachsen. Dieser Einfluss fördert wiederum die weitere Etablierung solcher sicherheitspolitischen Themen auf der Tagesordnung, legt die weitere Verstärkung von Sicherheitsbehörden nahe und so weiter.

Drittens handelt es sich bei Sicherheit nicht nur um ein auslegungsbedürftiges und interpretationsoffenes Konzept, sondern zudem um ein inhärent fragmentarisches: Sicherheit stellt sich aus **unterschiedlichen Perspektiven** und für unterschiedliche Beteiligte sehr unterschiedlich dar, sodass es nicht die eine Sicherheit gibt. Es stellt sich daher die Frage, wessen Sicherheit jeweils gemeint ist bzw. welche Sicherheiten und Sicherheitsverständnisse miteinander konkurrieren. Im innerdeutschen politischen Diskurs sind Forderungen nach „mehr Sicherheit“ beispielsweise regelmäßig im Sinne eines restriktiven Asylrechts und Grenzregimes gemeint – also einer Sicherheit vor bestimmten Formen von Migration, ihren vermeintlichen Folgen oder gar den Migrant:innen selbst –, während für eine vor dem Bürgerkrieg aus Äthiopien nach Deutschland geflüchtete Familie die Gewährung von Asyl Sicherheit, die Verweigerung hingegen Unsicherheit bedeuten. Und bei der Diskussion um Racial Profiling hierzulande ist sichtbar geworden, dass Teile der Bevölkerung durch die Präsenz von Polizei verunsichert werden, weil sie aufgrund ihrer Erfahrungen ungerechtfertigte Kontrollen befürchten, obwohl ebendiese Polizeipräsenz eigentlich der Herstellung von Sicherheit gewidmet ist – aber eben immer in einem bestimmten Sinne. Insofern beruht die Produktion von Sicherheit gerade auch darauf, zu signalisieren, wer

Akteur:innen der Sicherheit

vor wem geschützt wird, wer zu Beschützende und wer Gefährdende sind und wessen Ordnungsvorstellungen durchgesetzt werden (Derin & Singelstein, 2022, S. 47 ff.). Schließlich ist zwischen mehreren Ebenen von Sicherheit zu differenzieren. So deckt sich das subjektive Sicherheitsgefühl regelmäßig nicht mit der objektiven Sicherheitslage (siehe dazu auch den Beitrag von Kemme, Bendler & Struck in diesem Band): Einerseits hat die Forschung vielfach gezeigt, dass das Sicherheitsempfinden der tatsächlichen Sicherheitslage, soweit diese messbar ist, mitunter geradezu diametral entgegensteht und Bedrohungslagen vielfach über- oder unterschätzt werden; andererseits werden Maßnahmen wie das sichtbare Tragen von Maschinenpistolen durch Polizei auf Weihnachtsmärkten zwar im Namen des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung ergriffen, können aber subjektiv auch eher zu Verunsicherung führen (zuletzt etwa Schipper-Kruse & Schroeder, 2022, S. 23).

Bei der gesellschaftlichen Thematisierung und Bearbeitung von Sicherheitsfragen geht es daher nicht nur um die Herstellung von Sicherheit, sondern kann das Handeln der Akteur:innen auch anderen Zwecken dienen. So kann das Agieren auf diesem Feld unabhängig von tatsächlichen Auswirkungen auf (objektive oder subjektive) Sicherheiten die Handlungsfähigkeit von Staat, Behörden und/oder Politik symbolhaft darstellen; es kann die Herrschaft einer bestimmten Ordnung und eines bestimmten Wertesystems vor anderen aufzeigen; es kann definieren, wer zum gesellschaftlichen Innen und wer zum Außen gehört, wer sich bei der Mehrheitsgesellschaft und wer am Rand befindet, wer also „Wir“ und wer „die Anderen“ sind; und es kann insofern auch die Macht- und Rollenverhältnisse der Beteiligten hervorheben, zementieren oder gestalten.

5.2 Entwicklung der Sicherheitsarchitektur und der Akteur:innen in Deutschland

Als Akteur:innen der Sicherheit im eben beschriebenen Kontext kommt prinzipiell eine große Bandbreite gesellschaftlicher Instanzen in Betracht. Die klassischen Bereiche umfassen Militär, Geheimdienste, Polizei und ähnliche Sicherheitsbehörden auf staatlicher Ebene sowie daneben private Sicherheitsdienstleistende. Darüber hinaus ließen sich aber auch Politik, Justiz, Medien, Wissenschaftler:innen oder die organisierte Öffentlichkeit als Akteur:innen im weiteren Sinne benennen (vgl. etwa bei Westermeier & Carl, 2018). Denn nahezu in jeder Sphäre des sozialen Zusammenlebens werden Beiträge zu dem Aushandlungsprozess geleistet, der bestimmt, was wir unter Sicherheit verstehen und welche Maßnahmen auf diesem Gebiet ergriffen werden. Staatsanwaltschaften, die eine Telekommunikationsüberwachung beantragen; Politikerinnen, die die Ausweitung gesetzlicher Befugnisse für Geheimdienste fordern oder im Parlament beschließen; Journalisten, die über terroristische Bedrohungen oder rechtswidrige Überwachungsmaßnahmen berichten; Kriminologinnen, die das Dunkelfeld eines Kriminalitätsbereichs erforschen; Bürgerinnen, die ihre Häuser mit Alarmanlagen ausstatten – sie alle agieren auf dem Feld der Sicherheit. Der folgende Text konzentriert sich auf Sicherheitsakteur:innen im engeren Sinne und dort insbesondere auf die Polizei als heute bedeutendste Akteurin der „Inneren Sicherheit“.

Akteur:innen der Sicherheit

5.2.1 Militär

Das Militär hat über Jahrtausende hinweg eine Hauptrolle in der staatlichen Sicherheitsproduktion gespielt. Vor allem mit der Entstehung von Polizeien im modernen Sinne zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der zunehmenden Trennung von inneren und äußeren Sicherheitsaufgaben setzte jedoch eine schrittweise Verdrängung des Militärs aus dem innerstaatlichen Sicherheitsalltag ein. Nach teils heftigen Auseinandersetzungen über Einfluss und institutionelle Rollenverteilung noch bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein ist die Bedeutung der Streitkräfte für die „Innere Sicherheit“ in den meisten Staaten des globalen Nordens heute vergleichsweise gering. Dieses Kräfteverhältnis zwischen Militär und Polizei ist weder selbstverständlich noch unveränderlich, sondern einerseits Folge der beschriebenen Entwicklungen und andererseits Ausdruck einer bestimmten gegenwärtigen Verfasstheit der Gesellschaft. Insbesondere die Internationalisierungstendenzen der Inneren Sicherheit im Zuge des erweiterten Sicherheitsbegriffs (Daase, 2010), aber auch aktuelle geopolitische Trends und innenpolitische Verschiebungen könnten sich mittelfristig auf die Rolle des Militärs im Innern auswirken.

5.2.2 Geheimdienste

Auch Geheimdienste – hierzulande die Verfassungsschutzämter, der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) – nehmen mit ihrem enger geschnittenen Aufgabenprofil, ihrer (nicht zuletzt durch das Trennungsgebot vorgegebenen) Zuständigkeit für Informationsgewinnung anstelle von Intervention und ihrer vergleichsweise geringen Präsenz im öffentlichen Leben eine weniger gewichtige Stellung unter den Akteur:innen der „Inneren Sicherheit“ ein als die Polizei. Dies ist zum Teil ebenfalls auf die genannten historischen Entwicklungen zurückzuführen. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass derzeit in Deutschland bestimmte auch bei den Geheimdiensten denkbaren Aufgabengebiete an andere Behörden ausgegliedert sind, etwa an das Bundesamt für Sicherheit als mittelbare Nachfolgebehörde der noch dem BND zugehörigen Zentralstelle für das Chiffrierwesen.

Zugleich ist auch die Rolle der Geheimdienste keineswegs feststehend, sondern auch hier vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext abhängig. So haben sich die aufgezeigten Verschiebungen in den Sicherheitsdiskursen auch in einem Ausbau der Befugnisse der Geheimdienste niedergeschlagen. Im Fokus standen hierbei insbesondere die frühzeitige Ermächtigung zum Einsatz von Staatstrojanern durch Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung. Aber auch die Erweiterung von Abhörbefugnissen, des Zugriffs auf Bank-, Post- oder Telekommunikationsdaten und die Einrichtung gemeinsamer Plattformen wie der zentralen Antiterrordatei und dem Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum haben die Handlungsmöglichkeiten der Dienste ausgeweitet.

Bemerkenswert sind darüber hinaus aktuelle Vorstöße zu Reformen in Richtung weitreichenderer Befugnisse und geringerer Begrenzungen. Begünstigt werden solche Forderungen durch die aufflammenden Kriege im nahen politischen Bezugsraum Deutschlands und der EU wie etwa in der Ukraine, dem Nahen Osten oder Berg-Karabach. So kündigte Ver-

Akteur:innen der Sicherheit

teidigungsminister Boris Pistorius im August 2023 an, in Zeiten des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine müsse sich Deutschland der wachsenden Bedrohung anpassen und seine Spionageabwehr ausbauen (tagesschau, 2023a). Kurz zuvor hatten zwei ehemalige BND-Präsidenten medienwirksam eine veränderte Sicherheitsarchitektur im Sinne eines Ausbaus der Dienste, der Ausweitung ihrer Befugnisse, des Rückbaus von Kontrollmechanismen und mehr Anerkennung gefordert (tagesschau, 2023b). Und der einflussreiche „Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland“ (GKND) forderte u.a. im Mai 2023 eine „Zeitenwende auch für die Nachrichtendienste“, verlangte dabei dringend die „Befähigung“ und „Ertüchtigung“ der Dienste und erklärte insofern einen „Mentalitätswandel“ für notwendig (GKND, 2023). Der Ende August 2023 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts ist bereits vielfach als mit der Verfassung nicht zu vereinbarende Befugnisausweitung kritisiert worden.

5.2.3 Private Sicherheit

Im Rahmen der Ökonomisierung zentraler Bereiche der Gesellschaft (Singelstein & Stolle, 2012, S. 103 ff.) und der Privatisierung von Sicherheit treten zunehmend (wieder) private Sicherheitsakteur:innen auf. Auf dem Feld der „Inneren Sicherheit“ – also abseits der Beteiligung privater Unternehmen an internationalen Konflikten, der Bewachung von Handelsrouten und dergleichen – sind hier vor allem Wach- und Sicherheitsdienste gemeint, hat sich aber auch ein gewaltiger Sicherheitsmarkt rund um Home-Security-Systeme, Pfefferspray und Schreckschusswaffen, Katastrophenvorsorge, Selbstverteidigungskurse, digitale Schutzmaßnahmen und ähnliches etabliert. Eine weitere Facette privater Sicherheitsakteur:innen stellen Gruppen aus dem Bereich der sog. Bürgerwehren bzw. des Vigilantismus dar.

5.2.3.1 Sicherheitswirtschaft

Die private Sicherheitswirtschaft wächst seit Jahrzehnten. 2021 vermeldete die Branche einen Umsatz von 10,3 Milliarden Euro, der Großteil davon für private Wach- und Sicherheitsdienste (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., 2023, S. 5). Damit haben sich die gemeldeten Umsätze seit 2010 mehr als verdoppelt (damals 5,03 Milliarden Euro) und seit 1996 mehr als vervierfacht (damals 2,41 Milliarden, s. Singelstein & Stolle, 2012, S. 103). Ende 2022 waren 272.607 Beschäftigte in der Branche tätig – nahezu so viele wie bei den deutschen Polizeien und ein Anstieg um rund 780 % seit 1980 (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., 2023, S. 12 f.). Vor dem Hintergrund der seit den 1980er-Jahren zu beobachtenden zunehmenden Kommodifizierung – also des Zur-Ware-Machens – zahlreicher gesellschaftlicher Sphären bedeuten die beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen eine „enorm gestiegene Nachfrage nach Sicherheit“ (Singelstein & Stolle, 2012, S. 104). „Sicherheit“ wird so zu einem von Privaten zu erwerbenden und damit von Privaten angebotenen Gut.

Die Privatisierung von Sicherheitsaspekten hat mehrere Konsequenzen. Zum einen werden die Grenzen zwischen Staat und Privaten verwischt. Im Einzelfall ist schon nicht immer erkennbar, ob es sich etwa beim (teils bewaffneten) Sicherheitspersonal in öffentli-

Akteur:innen der Sicherheit

chen Verkehrsmitteln oder an Bahnhöfen um staatliche oder private Akteur:innen handelt, welche Befugnisse ihnen zustehen und wie hiergegen Rechtsschutz zu erlangen wäre – insbesondere, wenn es sich um eine Public-Private-Partnership handelt, also ein Tätigwerden privater Sicherheitsunternehmen für öffentliche Stellen. Deutlich zu Tage getreten sind die Probleme dieser Verflechtung bei Gewaltexzessen privater Sicherheitsdienste, die vom Staat zur Kontrolle von Asylbewerberunterkünften engagiert wurden. Unter anderem aus Unterkünften in Burbach, Bamberg, Halberstadt und Suhl sind Fälle rassistischer Beleidigungen, Misshandlungen, schikanierender Durchsuchungen oder schwerer Gewalt seitens – zum Teil rechtsextrem vernetzten – Security-Mitarbeitenden bekannt geworden, deren Aufklärung die zuständigen Behörden nur schleppend betrieben (Siepmann & Sylvan, 2023; Thamm, 2020; Huke, 2022).

Zum anderen wird Sicherheit damit einer Marktlogik unterworfen, der zufolge Gefahren und Kriminalität – dem ökonomischen Versicherungsgedanken folgend – als Risiken nach Effizienzkriterien verwaltet werden. Dies begünstigt eine „Ungleichverteilung des Gutes Sicherheit“ (Singelstein & Stolle, 2012, S. 106). Zugleich stellt sich die Frage des Gewaltmonopols bzw. der Verteilung staatlicher Macht. Der Staat delegiert eine seiner Kernaufgaben teilweise an Private und stattet diese so mit staatlich vermittelter Macht aus. Dennoch handelt es sich dabei nicht um staatsfreie Zonen, aus denen sich die öffentliche Hand zurückgezogen hätte, sondern eben um eine durch den Staat vermittelte Machtdelegation, der hierfür den Rahmen vorgibt und darüber seinen Zugriff behalten oder sogar ausweiten kann, ohne aber selbst für die detaillierte Administration und für die Gewährleistung von Rechtsschutz verantwortlich zu sein. Tatsächlich werden bei der Privatisierung von Sicherheit zwar die staatlichen Kapazitäten und Bemühungen zur Gewährleistung von Sicherheit objektiv verringert, das dominierende Sicherheitsparadigma bewirkt aber zugleich eine wirkmächtige Zunahme der staatlichen Befassung mit und Thematisierung von Sicherheit, deren öffentlichen Beispielen weiterhin zu einer der obersten – wenngleich vielfach symbolischen – Prioritäten von Politik und staatlichen Sicherheitsakteur:innen zählt. Weder mit Blick auf die Reichweite des eigenen Zugriffs noch hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung scheinen staatliche Akteur:innen also daran interessiert, diesen Topos an Private zu überlassen, die in Folge der Privatisierung faktisch aber eine erhebliche Rolle eingenommen haben.

Im Zwischenraum zwischen privaten und staatlichen Akteur:innen befinden sich Einrichtungen wie die Sicherheitswachen in Sachsen oder Bayern. Hierbei handelt es sich um Bürger:innen, die keine Polizist:innen sind, aber ehrenamtlich für eine Aufwandsentschädigung und in Uniform die Straßen bestreifen und dabei auch Befugnisse zu Befragungen, Identitätsfeststellungen, Platzverweisungen und Datenübermittlung haben (vgl. Art. 4 ff., 10, 16 Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern; Kraher, 2018, S. 82).

5.2.3.2 „Bürgerwehren“

Ebenfalls zu den privaten Sicherheitsakteur:innen können sog. Bürgerwehren gerechnet werden, worunter durchaus verschiedene Phänomene gefasst werden. Im Gegensatz zur privaten Sicherheitswirtschaft, bei der Sicherheit als käufliches Gut von Privaten angeboten wird oder private Dienstleistende staatliche Aufgaben übernehmen, formieren sich

Akteur:innen der Sicherheit

Bürgerwehren als Ersatz, Alternativen oder Gegenentwürfe zur staatlichen Ordnung. Sie dringen bewusst in die Räume staatlicher Ordnungsproduktion vor und besetzen diese – meist entweder mit der Begründung, dass der Staat seine Ordnung dort nicht durchsetze, oder in Opposition zu ihr. Dies erfolgt regelmäßig nicht entgeltlich, stellt dafür (bzw. gerade deshalb) den staatlichen Herrschaftsanspruch und sein Gewaltmonopol potenziell eher in Frage (dazu sogleich). Moderne bürgerwehrartige Gruppen sind eng mit dem gewaltaffinen Vigilantismus (zum Begriff Quent, 2015, S. 129) und sog. Selbstjustiz verknüpft und maßen sich in unterschiedlichem Ausmaß staatliche oder quasistaatliche Autorität an.

Seit 2015 sind Bürgerwehren hierzulande verstärkt in Erscheinung getreten und werden dabei überwiegend als rechtspopulistisches oder rechtsradikales Phänomen eingeordnet. Einschlägige Organisationen wie die „Soldiers of Odin“ oder „Wodans Erben“, aber auch unzählige weniger bekannte „Bürgerstreifen“, „Bürgerwehren“ und vergleichbare Gruppen tummeln sich in diesem Feld. Die Bandbreite der politischen Ausrichtung, Motivation, Handlungsfelder und des Verhältnisses zum Staat ist groß. Manche Gruppen sind fest in der rechtsradikalen Szene verwurzelt und versuchen öffentliche Räume zu besetzen, von ihnen als unerwünscht markierte Menschen zu verdrängen und ihre bestehende Gegnerschaft zur herrschenden Ordnung zu verdeutlichen. Andere sehen sich als unpolitisch, versuchen, sich von rechten Bestrebungen zu distanzieren und sind um Anerkennung durch Staat und Polizei bemüht. Zur Kategorisierung sind etwa Differenzierungen vorgeschlagen worden zwischen „institutionalisierten Bürgerwehren“, die in der Bevölkerung verankert sind, mit lokalen Behörden kooperieren und keine politischen Forderungen postulieren; „autonomen Bürgerwehren“, die weniger verankert und kooperativ sind und eigene politische Forderungen durchsetzen wollen; und „aktivistischen Bürgerwehren“, die eng in die rechte Szene und deren politische Agenda eingebunden sind (so Bust-Bartels, 2021). In Bezug auf gewaltaffinen Vigilantismus sind die Kategorien des „Handeln an Stelle des Staates“, „Handeln als der bessere Staat“ und „Handeln jenseits des Staates“ entwickelt worden (Schmidt-Lux, 2013). Teilweise wird danach unterschieden, ob sich der Vigilantismus in erster Linie gegen marginalisierte Gruppen selbst richtet, darüber hinaus auch gegen vermeintliche politische Gegner:innen, oder sogar gegen die staatliche Ordnung an sich (Quent, 2015).

Bürgerwehren sind kollektive private Akteur:innen, deren Verhältnis zu den staatlichen Akteur:innen von Ambivalenz geprägt ist. Sie können als Symptom des veränderten sozialen und staatlichen Umgangs mit Sicherheit verstanden werden und fluktuieren je nach Inkarnation und gesellschaftlichen Bedingungen zwischen Unterstützung, Ergänzung, Ersatz, Infragestellung und Aufhebung staatlicher Macht. Gemein ist ihnen, dass sie allenfalls sehr begrenzt in der Lage oder überhaupt darauf ausgerichtet sind, tatsächlich Sicherheit zu schaffen. In Ermangelung einer demokratischen Legitimationsbasis handelt es sich gewissermaßen um entfesselte Manifestationen einer hyperpartikularisierten Sicherheitsinterpretation, die aus anderen gesellschaftlichen Perspektiven Unsicherheit bewirkt. Dies ist offensichtlich, soweit die Aktivitäten auf die Einschüchterung oder Bekämpfung bestimmter Gruppen oder den Ausbau des eigenen politischen Einflusses abzielen.

Akteur:innen der Sicherheit

Aber auch bei weniger polarisierenden Organisationen, die etwa durch die Präsenz an öffentlichen Orten die soziale Kontrolldichte zu erhöhen suchen, kann einerseits nur Sicherheit aus der spezifischen Perspektive der Beteiligten angestrebt werden, andererseits eine Verbesserung der objektiven Sicherheitslage mit Blick auf die Erkenntnisse der Kriminologie zur beschränkten kriminalpräventiven Wirkung vergleichbarer situativer Kontrollmaßnahmen (Singelstein & Kunz, 2021, S. 403 ff.) eher nur in Form vorübergehender Verdrängungseffekte auf lokaler Ebene und bezüglich ganz bestimmter, sichtbarer Arten von Abweichung erwartet werden. Womöglich liegt der tatsächliche Effekt insoweit vor allem im Bereich der Selbstwirksamkeitswahrnehmung der Agierenden.

5.2.4 Polizei

Bedeutendste Sicherheitsakteurin ist in Deutschland derzeit die Polizei, wie sich anhand ihrer Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten anschaulich nachzeichnen lässt: Sowohl ihre Befugnisse als auch Ressourcen und gesellschaftliche Bedeutung sind in der Bundesrepublik stetig gewachsen.

In den 1980er-Jahren wurden die Aufgaben der Vorsorge und Verhütung von Gefahren in das **Polizeirecht** der Länder aufgenommen und die Polizeien somit formell damit beauftragt, Gefahren zu bekämpfen, bevor sie entstehen. Die Polizeigesetze waren seitdem regelmäßig Gegenstand von Befugnisserweiterungen. Inzwischen gehören etwa Telefonüberwachung, Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, Präventivgewahrsam, elektronische Fußfesseln, Aufenthalts- und Kontaktverbote, die Festlegung sog. gefährlicher oder kriminalitätsbelasteter Orte, intelligente Videoüberwachung und algorithmenbasierte Datenauswertung zu den Befugnissen in der Gefahrenabwehr. Zugleich dürfen Befugnisse früher und unter geringeren Darlegungsanforderungen angewandt werden, wie sich beispielsweise in den Rechtsfiguren des „Gefährders“ und der „drohenden Gefahr“ zeigt.

Parallel sind auch die **strafrechtlichen** Befugnisse der Polizei gewachsen. Die strafprozessualen Ermittlungseingriffe umfassen heute neben den o.g. technischen Überwachungsmethoden unter anderem auch Funkzellenabfragen, langfristige Observationen, DNA-Reihenuntersuchungen, heimliche Beschlagnahmen, den großen Lauschangriff oder den weitläufigen Einsatz verdeckter Ermittler:innen. Zugleich findet auf dem Gebiet des Strafrechts auch eine materielle Ausweitung statt, also eine Erweiterung bestehender und Einführung neuer Tatbestände. Damit vergrößert sich das Handlungs- und Zugriffsfeld der Polizei, weil immer mehr Verhaltensweisen eine strafrechtliche Intervention zulassen und so Anknüpfungspunkte für strafprozessuale Eingriffe bieten.

Die wachsende Bedeutung der Polizei spiegelt sich darüber hinaus in ihren **Personalzahlen** wider. 2021 gab es in Deutschland gemessen in Vollzeitäquivalenten so viele Polizeibeschäftigte wie noch nie seit der Einführung dieser Form der Erfassung vor rund 25 Jahren (Statistisches Bundesamt, 2022, S. 90; Statistisches Bundesamt, 2021), mit steigender Tendenz. Auch bei der Ausstattung wird aufgerüstet: Von neuen Einheiten wie den BFE+ der Bundespolizei, die mit Sturmgewehren und gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet sind, über die jüngste Bestellung von 55 „Survivor R“, einem sog. Mine Resistant Ambush Protected Vehicle, für die Bundes- und Bereitschaftspolizeien bis zu millionenschweren IT-

Akteur:innen der Sicherheit

Großprojekten wie der Anschaffung von Big-Data-Analysesoftware etwa der Firma Palantir.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bedeutung der Sicherheit im öffentlichen Diskurs und der Ausweitung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse wandeln sich auch die **gesellschaftliche Bedeutung** und das Selbstverständnis der Polizei. Bei immer mehr Problemfeldern richten sich die Augen der Öffentlichkeit und der Politik auf die Polizei, die als jederzeit verfügbare und für alle Lagen zuständige Ansprechpartnerin wahrgenommen wird. Im Zuge dessen kommt dieser gegenüber der Bevölkerung, aber auch der Politik, der Justiz und der Verwaltung ein stärkeres Gewicht im sozialen und staatlichen Gefüge zu. In der Folge verändert sich auch das Selbstbild der Organisation und ihrer Beschäftigten langsam von einer in erster Linie dienenden Funktion im demokratischen Rechtsstaat zu einer selbstbewussteren, eigenständigeren Rolle. Die Institution begibt sich vermehrt aktiv in Debatten zu vielfältigen Themen, betreibt eigene PR-Arbeit in den (sozialen) Medien, sucht Handlungsspielraum zu gewinnen durch die Befreiung von der engen Bindung an als einschränkend empfundene rechtliche Begrenzungen, positioniert sich offensiv gegen Kritik und externe Kontrolle und streitet für ureigene organisatorische oder auch politische Interessen. Die schrittweise Loslösung von der unmittelbaren Koppelung an den demokratischen und gesetzlichen Auftrag („Die Polizei ist für die Gesellschaft da und ist dieser zu Rechenschaft verpflichtet“) und zum Erstarken als Instanz in eigenem Recht („Die Polizei muss erst einmal gar nichts“²) kann als Verselbständigung der Polizei bezeichnet werden (s. dazu sogleich).

5.3 Strukturen und Probleme polizeilicher Sicherheitsproduktion – Schattenseiten der Polizei

Nur scheinbar paradoxerweise gehen gerade die Dominanz des Sicherheitsparadigmas und die daraus folgende Hochphase polizeilicher Bedeutung und Befugnisse mit einem intensiveren Hinterfragen polizeilichen Handelns und einer breiten Diskussion um die Rolle einher, die Polizei in der Gesellschaft spielen soll. Denn die neue gesellschaftliche Rolle der Polizei und ihre Stellung innerhalb der Sicherheitsarchitektur heben ihre spezifischen Schattenseiten³ hervor: Wie jede Organisation und jeder mit der – nicht zuletzt gewaltsamen – Durchsetzung von Ordnung und Herrschaft betraute Apparat bringt auch die Polizei notwendigerweise Dysfunktionalitäten, Konflikte und Probleme mit sich.

² So etwa der Vorsitzende der DPoIG Rainer Wendt (2022): „Die Polizei muss diese strukturellen Probleme anerkennen und sie angehen.“ Falsch. Die Polizei und auch wir als Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) müssen erst einmal gar nichts.“

³ Begrifflich angelehnt an die „dunkle Seite“ des Strafrechts bei Kölbl (2019).

Akteur:innen der Sicherheit

5.3.1 Verselbständigung als Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat

Der Polizei als machtvoller gesellschaftlicher Organisation wohnt eine Tendenz zur Verselbständigung inne, die sich auf politischer, kultureller und rechtlicher Ebene zeigt.

Auf **politischer Ebene** wird diese Tendenz dort sichtbar, wo die Polizei nicht nur politische Entscheidungen umsetzt, sondern selbst Politik macht, ihre Interessen einbringt und mitunter durchsetzt. Auf der Bühne der Öffentlichkeit passiert dies vor allem über die beiden großen Gewerkschaften, die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG). Die polizeilichen Interessenvertretungen haben sich zum Beispiel lange gegen die Einführung sog. Bodycams positioniert und durchgesetzt, dass diese vor allem dem Schutz, nicht der Kontrolle der Polizei dienen sollen. Ebenso führen sie von außen mitunter wenig nachvollziehbare Kämpfe gegen die (nicht zuletzt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte) Kennzeichnungspflicht, gegen wissenschaftliche Studien zu Rassismus innerhalb der Organisation oder gegen das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz, das Entschädigungsansprüche bei Diskriminierungen durch öffentliche Stellen vorsieht und dabei auch die Polizei einschließt (Derin & Singelstein, 2022, S. 277-286). Zugleich beziehen sie aber auch Stellung bei vielen nicht unmittelbar polizeibezogenen Legislativthemen wie der von beiden großen Gewerkschaften vehement abgelehnten Cannabis-Legalisierung oder dem Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Auf **kultureller Ebene** lässt sich Verselbständigung weniger in der offiziellen Polizeikultur, sondern vor allem in der informellen Polizist:innenkultur oder Cop Culture beobachten, wenn diese sich von den Vorstellungen der Gesamtgesellschaft entfernt. Die Herausbildung einer Selbstidentität im Sinne der oft heraufbeschworenen „Polizeifamilie“ schafft einen eigenen Mikrokosmos, eine sich von der „Welt da draußen“ tendenziell abgrenzende Subkultur. Dies betrifft einerseits die mögliche Kultivierung von Weltbildern und Wertvorstellungen, die mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Diversifizierung nicht mithalten können. Dazu gehört auch die Wahrnehmung eines intensiven „Wir gegen die“, eines Kampfes Gut gegen Böse, in dem Teile der Polizei sich als vorderste Front und zugleich letzte Bastion gegen „die Anderen“ empfinden, etwa in Gestalt der „Thin Blue Line“. Und es beinhaltet subkulturelle Mechanismen im Umgang mit externer Kritik an der Organisation: Der als ungerechtfertigt empfundenen Hinterfragung von außen wird ein umso stärkerer innerer Zusammenhalt entgegengesetzt. Kritik wird dann häufig reflexhaft abgewehrt und stattdessen mehr politische Rückendeckung oder gesellschaftliche Anerkennung eingefordert. Dies kann perspektivisch eine Entfernung von den Komplexitäten und Anforderungen der differenzierten, vielfältigen sozialen Realität „da draußen“ bewirken. In der Konsequenz leidet die polizeiliche Fähigkeit, mit den Herausforderungen und Konflikten einer postmigrantischen, multipolaren, sich rasch entwickelnden und außerdem zunehmend fragmentierten Gesellschaft umzugehen. Wenn Polizist:innen das Gefühl haben, immer weitere Teile der Bevölkerung nicht zu verstehen, die sich umgekehrt nicht von der Polizei repräsentiert fühlen, stellt dies ein erhebliches Problem für die alltägliche Polizeiarbeit sowie die Legitimität der Institution dar.

Akteur:innen der Sicherheit

Besonders gewichtig ist schließlich die **Verselbständigung vom Recht**. Die Bindung der Polizei an ihren gesellschaftlichen Auftrag und den demokratischen Souverän wird vor allem rechtlich vermittelt, also durch gesetzliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln. Diese rechtliche Bindung ist stets nur eine relative. Zwar kann ein Gesetz eine rechtliche Vorgabe machen und ein Gericht deren Einhaltung im Nachhinein beurteilen, im Moment des polizeilichen Handelns bleiben diese rechtlichen Begrenzungen jedoch theoretisch und können die tatsächliche Praxis niemals vollständig determinieren. Zudem ist jede juristische Norm in gewissem Maße auslegungsbedürftig und belässt den Beamt:innen auf der Straße notwendigerweise erhebliche Handlungsspielräume. Wann genau ein Tatverdacht vorliegt, eine konkrete oder drohende Gefahr besteht oder eine bestimmte Maßnahme verhältnismäßig ist, ist von vielfältigen Erwägungen des Einzelfalls abhängig. Die vermeintlich neutralen Rechtsbegriffe bieten dabei weitreichende Einfallstore für gesellschaftliche Wertungen und Vorurteile – so wird eine Gruppe arabisch gelesener männlicher Jugendlicher mit Blick auf ihr Gefahrenpotenzial anders beurteilt werden als zwei ältere *weiße* Damen, ein Schwarzer Mann am Bahnhof eher einer illegalen Einreise verdächtigt als eine *weiße* Studentin. Je enger und normenklarer die Anforderungen an eine polizeiliche Maßnahme sind, desto stärker ist dabei die bestehende rechtliche Bindung; je niedrigschwelliger und unbestimmter die Anforderungen, desto größer die Freiräume. Weiter gefasste Maßnahmen lassen sich darüber hinaus schwerer nachträglich kontrollieren. Als Organisation strebt die Polizei dabei verständlicherweise nach größeren Freiräumen und weniger strikten Begrenzungen, denn hohe Anforderungen etwa an Eingriffsschwellen, Darlegungserfordernisse oder Dokumentationspflichten machen den Arbeitsalltag schwieriger, schränken den Handlungsspielraum ein und bringen das Risiko rechtlicher Konsequenzen mit sich. Der beschriebene derzeitige Ausbau polizeirechtlicher wie strafprozessualer Befugnisse befördert diese rechtliche Verselbständigung der Polizei.

Die Verselbständigung stellt sich als langsamer, mitunter subtiler Prozess dar, dessen Auswirkungen jedoch erheblich sind. Durch die Befugnisexpansion und die zunehmende Bedeutung im öffentlichen und politischen Leben sowie im staatlichen Gefüge bei zugleich abnehmender rechtlicher Bindung und juristischer Kontrollierbarkeit verschiebt sich die Balance der Gewalten hin zur polizeilichen Exekutive. Die von den Polizeiorganisationen angestrebte größere Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit geht insofern auf Kosten von Legislative und Judikative, die weniger effektiv auf die Polizei einwirken können, und wird so zum Problem für die Gewaltenteilung. Verselbständigung ist zudem kein eindimensional-linearer, beliebig unterbrechbarer Prozess, sondern ein selbstverstärkender Kreislauf. Weil mit zunehmenden Befugnissen, Handlungsspielräumen und Selbstbewusstsein der Organisation die Möglichkeiten effektiver Einwirkung durch Gesellschaft, Politik und Justiz abnehmen – was wiederum dazu führt, dass diese die eigenen Interessen noch erfolgreicher durchsetzen und ihre Rolle weiter ausbauen kann – ist der Prozess der Verselbständigung umso schwerer aufzuhalten, je weiter er voranschreitet.

Akteur:innen der Sicherheit

5.3.2 Probleme der polizeilichen Praxis

Neben der strukturellen Eigenheit der Verselbständigung zeigen sich in der polizeilichen Praxis verschiedene konkrete Probleme, die zum Bild vom „Freund und Helfer“ in Widerspruch stehen. Angesichts dieser Widersprüchlichkeit haben diese Schattenseiten die öffentliche Debatte in Deutschland in den vergangenen Jahren erheblich beschäftigt.

5.3.2.1 Gewalt

Eines der kontroversesten Themen war und ist die Ausübung polizeilicher Gewalt. Besonders im Fokus stehen regelmäßig Vorwürfe rechtswidriger Gewaltanwendung. Aber auch juristisch rechtmäßige Gewalt kann schwere Folgen haben. Und Einsätze, die zwar nach rechtlichen Maßstäben legal sind, können aus gesellschaftlicher Perspektive gleichwohl als illegitim wahrgenommen werden.

Das **Ausmaß** rechtswidriger polizeilicher Gewalt ist keineswegs unerheblich. Das ergibt sich bereits aus der schieren Menge polizeilicher Einsätze. Denn obwohl der Großteil polizeilicher Interaktionen ohne Gewalt abläuft, macht bereits der verbleibende geringe Anteil von Gewaltanwendungen sie zu einem statistisch alltäglichen Ereignis. Hierbei kommt es unweigerlich auch zu fehlerhaften Anwendungen – sei es als irrtümliche Überschreitung des Zulässigen, als situativ bedingte Überreaktion oder als bewusster Missbrauch. Die Zahl der im Hellfeld registrierten Verdachtsfälle von Körperverletzung im Amt schwankt jährlich zwischen 2.000 und gut 2.500 Fällen (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 23 ff.). Einerseits bedeutet ein solcher Verdacht noch nicht, dass tatsächlich eine rechtswidrige Gewaltausübung vorlag; andererseits zeigen Forschungsergebnisse, dass nur ein geringer Teil der einschlägigen Vorfälle überhaupt angezeigt wird und diesbezüglich ein entsprechend großes Dunkelfeld besteht (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 287 ff.; Abdul-Rahman et al., 2020). Die **juristische Aufarbeitung** solcher Vorwürfe weist in der Praxis erhebliche Probleme auf und stellt nur sehr eingeschränkt eine wirksame Kontrolle polizeilicher Arbeit dar (Abdul-Rahman et al., 2023, S. 307 ff.).

Die gesellschaftlichen Schwierigkeiten im Umgang mit polizeilicher Gewalt sind jedoch vielfach grundlegender Natur. Der Widerspruch zwischen dem Umstand, dass Gewalt von der Gesellschaft zunehmend geächtet ist und immer weniger geduldet wird (gut sichtbar etwa bei der früher weitaus weniger problematisierten Schulhofrauferei, elterlichen Ohrfeige oder Kneipenauseinandersetzung), die Polizei aber gerade die Aufgabe hat, im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls Gewalt einzusetzen, lässt sich nicht einfach auflösen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Ausübung von Gewalt zwar nicht quantitativ, aber qualitativ das **wesentliche Merkmal** einer Polizei darstellt: Der moderne Rechtsstaat definiert sich über sein Gewaltmonopol, also die Vorgabe, dass die Befugnis zur Anwendung gesellschaftlich legitimer physischer Gewalt ausschließlich bei ihm liegt (Weber, 1926). Die Polizeiforschung sieht in der Polizei insofern den Apparat, der für die Ausübung und Verteilung dieser Gewalt zuständig ist: Sie ist die Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols (vgl. Bittner, 1990, S. 131). Es ist diese Gewaltbefugnis, die sie von den meisten anderen Behörden grundsätzlich unterscheidet – und sie in der Folge per se in Konflikt mit

Akteur:innen der Sicherheit

dem derzeitigen starken gesellschaftlichen Streben nach Abwesenheit (oder zumindest Unsichtbarmachung) von physischer Gewalt setzt.

5.3.2.2 *Rassismus und Diskriminierung*

Rassismus war in der jüngeren Vergangenheit das Problem der Polizeiarbeit, das die öffentliche Debatte auch in Deutschland am meisten beschäftigt hat. Diesbezüglich ist zunächst zwischen rassistischen Einstellungen unter Polizist:innen und diskriminierendem Handeln zu unterscheiden. Beamte:innen können bestimmte Menschen aufgrund ihrer wahrgenommenen Herkunft oder Hautfarbe abwerten, ohne dass sich dies im dienstlichen Handeln niederschlagen muss; umgekehrt kann Polizeihandeln diskriminierend sein, ohne dass dem eine rassistische Einstellung der handelnden Beamte:innen zugrunde liegt. Letzteres ist insbesondere bei Formen von institutionellem oder strukturellem Rassismus der Fall, wo die Rahmenbedingungen der polizeilichen Praxis in Form von Institutionen, Strukturen, Normen und Logiken unabhängig vom Bewusstsein der Beteiligten zu faktischer Benachteiligung anhand rassifizierter Merkmale führen. Innerhalb der Polizei wird diese Kategorie des institutionellen Rassismus vielfach als Aussage über die Verbreitung bewusster rassistischer Einstellungen unter den Beschäftigten missverstanden oder als Vorwurf, die Behörde habe die rassistische Verfolgung von Menschen zum Ziel.

Rassistische Einstellungen sind in der Polizei in einem ähnlichen Ausmaß vorhanden wie in der Gesellschaft insgesamt. Eine Gruppe von Studien aus den 1990er-Jahren zeigte zusammengefasst eine erhebliche Verbreitung von ausländerfeindlichen und rassistischen Ansichten und Vorurteilen unter den befragten Beamte:innen, wobei ein kleiner Teil verfestigte „fremdenfeindliche“ Einstellungen oder ein rechtsextremses Weltbild aufwies (vgl. die Beispiele bei Derin & Singelstein, 2022, S. 169 f.). Zugleich ließen diese Untersuchungen darauf schließen, dass diese Phänomene unter Polizist:innen in etwa so verbreitet waren wie im Rest der Gesellschaft, was wahlweise als beruhigender oder beunruhigender Befund interpretiert wurde. Neuere Forschungsergebnisse wie etwa die MEGAVO-Studie weisen für die heutige Zeit in eine ähnliche Richtung: Ausländerfeindliche Vorurteile, antimuslimische Einstellungen oder rassistische Stereotype, die in der Gesellschaft relativ weit verbreitet sind, sind es auch innerhalb der Polizei, während geschlossene rassistische Weltbilder hier wie dort zwar nur eine Minderheit betreffen, aber einen festen Bestandteil der Population ausmachen (vgl. Deutsche Hochschule der Polizei, 2023, S. 43 ff., 72 f.).

Diskriminierendes Handeln durch die Polizei meint demgegenüber ein Vorgehen, das sich unabhängig von der Absicht der Handelnden als Benachteiligung von bestimmten Gruppen⁴ auswirkt. Wenn einem nichtdeutschsprachigen Geschädigten bei seiner Anzeigeerstattung keine Dolmetscherin zur Verfügung steht oder ein Schwarzer Mann in einem grenzüberquerenden Fernzug kontrolliert wird, weil er den Beamte:innen eher einer ille-

⁴ Diskriminierung anhand rassifizierter Merkmale ist zwar die meistdiskutierte Erscheinungsform, grundsätzlich können Ungleichbehandlungen aber aufgrund von vielfältigen anderen Merkmalen wie Geschlecht, sexueller Orientierung, Schichtzugehörigkeit etc. vorkommen.

Akteur:innen der Sicherheit

galen Einreise verdächtig erscheint als seine *weiße* Sitznachbarin, tritt eine diskriminierende Wirkung auch dann ein, wenn dies von den Polizist:innen nicht intendiert war. Strukturelle Aspekte wie der Aufbau des Justizsystems, die Alltagsvorstellungen von Polizist:innen oder die Gesetze selbst können dazu beitragen, dass sich polizeiliches Handeln auf bestimmte Gruppen benachteiligend auswirkt. So setzt § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz mit seiner Befugnis zu verdachtsunabhängigen Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen in der praktischen Anwendung ein polizeiliches Schubladendenken geradezu voraus und bewegt sich damit in unmittelbarer Nähe zum verbotenen Racial Profiling.

Das Ausmaß diskriminierenden Polizeihandelns ist erst in Ansätzen beforscht und lässt sich überdies nur schwer quantifizieren, denn die Handelnden verstehen es meist nicht als solches. Von besonderer Bedeutung sind daher die Erfahrungen von Betroffenen. Im Rahmen des repräsentativen ersten European Minorities and Discrimination Survey von 2009 etwa gaben von den befragten Angehörigen migrantischer Minderheiten in Deutschland ca. 25% an, in den letzten 12 Monaten eine Polizeikontrolle erlebt zu haben, aus der Mehrheitsgesellschaft aber nur 11% (FRA, 2010, S. 8). Im nichtrepräsentativen „Afrozensus“ von 2020 berichteten mehr als die Hälfte der dort befragten Schwarzen, afrikanischen oder afrodiasporischen Menschen, bereits einmal oder mehrmals ohne erkennbaren Grund von der Polizei kontrolliert worden zu sein (Aikins et. al., 2021, S. 255). Eine Auswertung des SVR-Integrationsbarometers 2022, einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung, konnte zeigen, dass Menschen mit äußerlichen Merkmalen, die (vermeintlich) auf eine ausländische Herkunft schließen lassen, mit 8,3 % etwa doppelt so häufig von der Polizei kontrolliert werden wie Personen, die sich nicht von der *weißen* Norm abheben (SVR, 2023, S. 10, 12 ff.). Der sog. Shooter Bias (Correll et al., 2002; Essien, 2017) beschreibt das Phänomen, dass in Gefahrensimulationen bei Schwarzen oder arabisch gelesenen Gegenübern schneller geschossen wird. Rassifizierte Minderheiten sind also von polizeilichem Handeln in besonderer Weise betroffen.

5.3.2.3 Rechtsextremismus

Schließlich sind in den vergangenen Jahren immer wieder Fälle rechtsextremer Ansichten, Bestrebungen und Vernetzungen in der Polizei bekannt geworden. Das Spektrum reicht von Äußerungen und Bildern in Chatgruppen (die mitunter eher lose verbunden sind und nicht automatisch gefestigte rechtsextreme Weltbilder offenbaren) über Sympathien für oder Mitgliedschaften in rechtspopulistischen Organisationen und Parteien bis hin zu neonazistischen Polizeigruppierungen, Verbindungen in die militante rechtsextreme Szene und konkreten Vorbereitungen auf einen gewaltsamen Umsturz. Eine gewisse Affinität in Teilen der Sicherheitsbehörden für autoritäre, nationalistische und militaristische Politik ist (trotz erheblichen historischen und regionalen Unterschieden in Intensität und Ausmaß) prinzipiell ein globales und andauerndes Phänomen. Auch wenn die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts in den deutschen Polizeien derzeit nur eine Minderheit betreffen dürfte, handelt es sich dabei aber gleichwohl um einen festen Bestandteil des internen Mikrokosmos – seltener als geschlossenes Weltbild, weitaus häufiger in Form

Akteur:innen der Sicherheit

fragmentarischer Versatzstücke. Was konkrete Gruppierungen angeht, sind in Deutschland vor allem das „Hannibal“-Netzwerk und der damit im Zusammenhang stehende „Nordkreuz“-Zusammenschluss bekannt geworden, in deren Umfeld etwa die Massentötung von politischen Gegner:innen nach dem erwarteten Zusammenbruch des Staates am „Tag X“ vorbereitet worden sein soll (Derin & Singelstein, 2022, S. 198 f. m.w.N.). Den Gruppen sollen neben Bundeswehrsoldat:innen auch aktive Polizist:innen und ehemalige SEK-Beamte:innen angehört haben. Aber auch unter den mutmaßlichen Mitgliedern der als rechtsterroristisch eingestuft „Patriotischen Union“ um Prinz Reuß, die einen gewaltsamen Umsturz geplant haben soll, befinden sich Polizist:innen und die Gruppe soll gezielt versucht haben, Polizeibeamte:innen anzusprechen (Rafael, 2022; Diehl et. al., 2022).

Maßgebliche Bedeutung für die weitere Entwicklung kommt sodann der AfD zu. Deren Aufschwung und die damit einhergehende politische Re-Etablierung der extremen Rechten wirken sich auch massiv auf die Polizei aus. Der Anteil an Polizist:innen unter den Abgeordneten der AfD überstieg zuletzt den aller anderen Parteien (Hock & Naumann, 2019); unter den Beschäftigten der Polizeien sind Mitglieder der AfD – auch in Thüringen, wo der Landesverband als erwiesen rechtsextrem eingestuft ist (rnd, 2023)⁵; das Bild des Besuchs von Spitzenvertreter:innen der DPoIG bei der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag sorgte bereits 2016 für Aufsehen; von einer in Sachsen eingesetzten Expertenkommission befragte Polizist:innen gingen davon aus, dass die AfD dort „eine signifikante Anzahl von Anhängern und Wählern haben könnte“ (mdr, 2021). Zugleich lehnen viele Polizist:innen die Positionen der AfD oder ihr Auftreten ab; die GdP hat im März 2021 mit einem Unvereinbarkeitsbeschluss ein klares Signal gesetzt. Gleichwohl sind, wie gezeigt, zumindest fragmentarisch Elemente entsprechenden Gedankenguts auch in der Polizei verbreitet; sind die Zustimmungswerte zur AfD in der Polizei vermutlich nicht niedriger als in der Gesellschaft insgesamt; versucht die AfD mit einem Image als „Law and Order“-Partei daran anzuknüpfen. Derzeit ist unklar, wie diese interne Auseinandersetzung in der Polizei ausgehen wird, ob der Organisation – die zum Schutz der Verfassung berufen ist – eine klare Abgrenzung gegenüber rechtsextremer Einflussnahme gelingen oder ob sie von innen nach rechts verschoben wird. Insbesondere in den östlichen Bundesländern und angesichts der dortigen politischen Kräfteverhältnisse mit einer denkbaren Regierungs- oder Machtbeteiligung der AfD steht die Polizei damit vor schweren Herausforderungen.

5.3.3 Sicherheitsproduktion für die Mehrheitsgesellschaft

Die breite gesellschaftliche Beunruhigung, die die bislang aufgezählten Phänomene hervorrufen, geht in vielerlei Hinsicht darauf zurück, dass die Polizei im demokratischen Rechtsstaat auf dem Versprechen fußt, eine neutrale Instanz und für alle gleichermaßen da zu sein. Dieses Versprechen lässt sich allerdings so niemals einlösen. Und es widerspricht dem Konzept Polizei sogar in recht grundsätzlicher Weise. Denn obwohl das Gesetz

⁵ In welchem der AfD-Landesverbände die Thüringer Polizist:innen Mitglieder sind, ergibt sich daraus nicht.

Akteur:innen der Sicherheit

der Polizei mit „Strafverfolgung“ und „Gefahrenabwehr“ heute scheinbar neutrale Aufgaben zuweist, handelt es sich bei ihrer Praxis stets um die Durchsetzung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung.

Diese Ordnung aber ist nicht neutral und für alle gleich, sondern von vielfältigen Machtverhältnissen und Ungleichheiten durchzogen. Was eine Straftat darstellt und was nicht, ob also Hexerei, Homosexualität, Ehebruch, Gotteslästerung oder der Handel mit Cannabis gerade verboten oder erlaubt sind, ist Ergebnis stetiger Aushandlungsprozesse, in denen sich bestimmte Vorstellungen und Gruppeninteressen eher durchsetzen als andere. Gleiches gilt für die Frage, was als abzuwehrende Gefahr angesehen wird und ob beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört sind, wenn jemand ohne festen Wohnsitz umherzieht, an einem Feiertag eine Tanzveranstaltung abhält, ein bestimmtes Buch öffentlich verbrennt oder auf einer Demonstration eine bestimmte Fahne zeigt. Letztlich geht es kriminologisch gefasst darum, abweichendes Verhalten festzustellen – und damit zugleich die geltende Norm und die als „Ordnung“ definierten Vorstellungen von Konformität. Diese Ordnung ist es, die die Polizei durchsetzen soll – mit all den darin enthaltenen Hierarchien und Ungleichheiten. Bei näherer Betrachtung soll die Polizei also schon ihrem Auftrag gemäß nicht für alle gleich sein, sondern beispielsweise die Konsument:innen von Heroin anders behandeln als die von Alkohol, die Unterstützenden der PKK anders als die der AKP, eine Gruppe Jugendlicher anders als eine Gruppe Senior:innen.

Und nicht nur ist die von der Polizei durchzusetzende Ordnung ungleich, sondern auch die Art und Weise ihrer Durchsetzung ist es: Im Abschnitt zur Verselbständigung haben wir gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben und Befugnisnormen den anwendenden Polizist:innen notwendigerweise erhebliche Beurteilungs- und Handlungsspielräume belassen, die anhand gesellschaftlicher Wertungen sowie eigenem Alltags- und Erfahrungswissen ausgefüllt werden. Das vermeintliche Wissen darüber, dass „allein reisende Männer aus dem nordafrikanischen Raum“ vermehrt bestimmte Straftaten in deutschen Innenstädten begehen würden,⁶ führt dazu, dass Menschen, die von der Polizei für solche Menschen gehalten werden, eher als tatverdächtig oder gefährlich wahrgenommen werden. Entsprechende Wissensbestände und kognitive Schablonen führen unweigerlich dazu, dass die Praxis der Ordnungsproduktion von denselben Ungleichheiten beeinflusst ist wie die durchzusetzende Ordnung selbst.

5.3.4 Ergebnis

Bei den beschriebenen Schattenseiten der Polizei handelt es weniger um isolier- und abstellbares Fehlverhalten, sondern vielmehr um Probleme, die dem Konzept Polizei immanent sind. Das Streben der Organisation danach, die eigenen Handlungsspielräume zu vergrößern und sich externer Kontrolle zu entziehen, und die ihr innewohnende Tendenz zur Verselbständigung; illegitime Gewaltanwendung und diskriminierendes Handeln; rassistisches und rechtsextremes Gedankengut; dass die Polizei faktisch nicht für alle gleich ist:

⁶ So die polizeiliche Annahme hinter dem umstrittenen „Nafri“-Kürzel, zum Hintergrund etwa LT-NRW-Drs. 16/14450, S. 82 f.

Akteur:innen der Sicherheit

All das liegt auch in den Aufgaben, der gesellschaftlichen Funktion und der sozialen Stellung der Polizei begründet. Daher ist es zwar möglich, diese Probleme anzugehen und ihre Auswirkungen zu minimieren, man wird sie aber nicht aus der Welt schaffen können. Polizei und Polizierern im gegenwärtigen Sinne geht notwendigerweise immer mit einem gewissen Ausmaß dieser Schattenseiten einher. Dies wirft die Frage auf, welches Ausmaß an Schattenseiten eine Gesellschaft in Kauf nimmt und in welchem Verhältnis dies zu den Zwecken und etwaigen positiven Effekten des Polizierens steht.

5.4 Alternativen zur Polizei

Es hat also seinen Preis, eine Institution mit den Aufgaben und Befugnissen zu betrauen, die eine moderne Polizei ausmachen: Ihre Arbeit geht mit teils kollateralen, teils immanenten Problemen einher, die die Verhältnisse und Ungleichheiten in der Gesamtgesellschaft widerspiegeln, aufrechterhalten und (re-)produzieren. Zugleich ist umstritten, inwieweit die polizeiliche Aufgabenbewältigung zur Herstellung von Sicherheit geeignet ist – bzw. welche Sicherheitsverständnisse dabei gelten und bedient werden. Dies hat in den vergangenen Jahren auch in Deutschland die Debatte angeregt, wie Alternativen zur Polizei aussehen können.

5.4.1 Grundgedanke und Überblick

Im Hinblick auf Reformen und Alternativen der Polizei lassen sich grob drei verschiedene Gruppen von Ansätzen unterscheiden. Relativ weit verbreitet sind **Reformbestrebungen**, die danach fragen, wie die Polizei verbessert werden kann. Dazu gehören etwa die Einstellungspolitik, Diversity-Management, Aus- und Fortbildung, Supervision oder der Umgang mit Whistleblowing. Solche Maßnahmen können als erster unmittelbarer Schritt zur Bearbeitung bestimmter Probleme dienen und den Diskurs in Richtung weitergehender Bemühungen öffnen. Zugleich adressieren sie die beschriebenen Schattenseiten nicht in grundlegender Art und Weise, sondern versuchen, verschiedene konkrete Probleme durch konkrete Maßnahmen zu bearbeiten.

Eine zweite Gruppe favorisiert demgegenüber einen permanenten Prozess der **Einhegung** der Polizei als machtvoller Organisation. Sie nimmt die oben dargestellten Tendenzen der Verselbständigung der Organisation zum Anlass, darüber nachzudenken, wie diese der Polizei immanenten Bestrebungen begrenzt werden können. Mögliche Wege dessen sind beispielsweise eine stärkere rechtliche Einhegung, die die Polizei (wieder) stärker an möglichst konkrete rechtliche Vorgaben bindet; eine Begrenzung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse, die das stete Wachsen der Organisation hemmt; unterschiedliche Formen externer unabhängiger Kontrolle, die die bisherigen Defizite in diesem Bereich ein Stück weit ausgleichen sollen.

Ausgangspunkt einer dritten Gruppe von Ansätzen ist die Analyse, dass die dargestellten Probleme der Polizei häufig nicht oberflächlich oder von Einzelfällen bestimmt, sondern grundlegender Natur sind: Eine mit der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols betraute und durch ihre Gewaltbefugnis charakterisierte Organisation kann sich der damit

Akteur:innen der Sicherheit

einhergehenden Schattenseiten nur begrenzt durch besseres Einsatztraining entledigen; eine Institution, die eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung durchzusetzen hat, kann sich den in dieser Ordnung bestehenden Ungleichheiten in ihrer eigenen Arbeit nicht entziehen, indem sie auf diverseres Personal setzt oder dieses in interkultureller Kompetenz schulen lässt; rechtsextreme Einstellungen unter den Mitarbeitenden lassen sich auch durch die schärfsten Einstellungsüberprüfungen und Disziplinarmaßnahmen nicht vollends verhindern. Schließlich ist es gerade die Aufgabe der Polizei, gegebenenfalls Gewalt anzuwenden, ist es gerade ihre Funktion, die Ordnungsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft durchzusetzen, rekrutiert sie sich aus einer Bevölkerung, in der rechtsextreme Positionen in einem gewissen Ausmaß verbreitet sind. Empirisch wird dies durch Befunde aus der US-Forschung gestützt, wonach etwa ein höherer Anteil an Schwarzen Polizist:innen oder solchen mit Migrationshintergrund eher nicht zu signifikant weniger Vorfällen von Diskriminierung oder Gewalt gegen solche Gruppen führt (Überblick bei Vitale, 2021, S. 11 ff.); dass Fortbildungen zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nicht unbedingt weniger Todesfällen bei solchen Einsätzen bedeuten (El-Sabawi & Carroll, 2021; Rogers et. al., 2019; Taheri, 2016); oder dass sog. Implicit-Bias-Trainings zur Bewusstmachung von Vorurteilen wenig Einfluss auf das tatsächliche Verhalten von Polizist:innen haben (Lai & Lisnek, 2023; Worden et al., 2020).

Ansätze aus der dritten Gruppe fragen deshalb danach, wie die Rolle der Polizei in der Gesellschaft **grundlegend transformiert** werden kann oder welche **alternativen** Wege es jenseits der Polizei geben könnte. Obwohl solche Überlegungen an sich nicht neu sind (s. etwa schon CILIP, 1986, S. 5), haben sie im öffentlichen Diskurs seit dem Sommer 2020 und den Protesten nach der Tötung von George Floyd durch Polizeibeamte in Minneapolis ein neues Hoch erlebt. Im Zuge dessen wurden die Schlagwörter „Abolish“ bzw. „Defund the Police“ populär. Während Ersteres im Sinne eines Abolitionismus die Forderung nach der Abschaffung von Polizeiorganisationen beschreibt, geht es bei Letzterem darum, gesellschaftliche Aufgaben und Zuständigkeiten, die derzeit der Polizei zukommen, an andere Akteur:innen zu übertragen, die dafür besser geeignet sein sollen.

5.4.2 „Defund the Police“

Die hinter solchen „Defund“-Ansätzen stehende Grundidee ist leicht nachvollziehbar: Erstens sind die Schattenseiten der Polizeiarbeit so erheblich wie in ihrem Kern unausweichlich. Gleichwohl ist mit der eingangs beschriebenen Versicherheitlichung und Verpolizeilichung der Gesellschaft die Auseinandersetzung mit immer mehr sozialen Problemlagen der Polizei aufgebürdet worden, während das Angehen der dahinterstehenden Ursachen vernachlässigt wurde. Zweitens kann und soll die Polizei die vielen Einsätzen zugrundeliegenden sozialen Probleme und Konflikte (wie Kriminalität, Wohnungslosigkeit, Armut, häusliche Gewalt, Sucht, psychische Krankheiten etc.) nicht lösen, sondern allenfalls unterdrücken oder stillstellen, sodass diese ohnehin andernorts angegangen werden müssen. Polizist:innen können nicht nebenher die Arbeit von Sozialarbeiter:innen, Psychiater:innen, Lehrer:innen und Suchtberater:innen miterledigen und erst recht nicht Wohnungsknappheit, Arbeitslosigkeit, Bildungsmisere oder Kulturkämpfe beheben. Drittens kann die polizeiliche Intervention eine Situation sogar eskalieren lassen oder Probleme

Akteur:innen der Sicherheit

unbeabsichtigt vergrößern (wenn beispielsweise ein psychisch Kranker allein in seiner Wohnung randaliert und bei dem folgenden Polizeieinsatz erschossen wird; wenn einer Suchtkranken die illegalen Betäubungsmittel abgenommen werden, sie dabei die Polizist:innen angreift und sich danach neue Drogen besorgen muss; wenn delinquente Jugendliche in stigmatisierender Weise sanktioniert werden, was ihre Rückfallquote empirisch betrachtet eher erhöht).

Daher könnte es unter Umständen für alle Beteiligten – Betroffene, Gesellschaft und Polizei – besser sein, andere Stellen mit der Bearbeitung solcher Konflikte und Probleme zu betrauen. Die entsprechenden Ressourcen könnten dafür von der Polizei an diese ggf. neu zu schaffenden Stellen verschoben werden. Diese anvisierte Ressourcenverschiebung ist es, die dem „Defund the Police“-Slogan seinen Namen gibt. Angesichts des Anteils der Polizeiausgaben an öffentlichen Haushalten von hierzulande regelmäßig knapp fünf Prozent (vgl. beispielsweise Haushaltsplan Berlin 2022/2023; Haushaltsplan Hessen 2023/2024; Haushaltsplan NRW 2024) dürften durch Zuständigkeitsreduzierungen bei der Polizei allerdings meist keine Mittel frei werden, die einen großangelegten Ausbau sozialer Programme ermöglichen würden. Der Fokus liegt somit weniger auf einer unmittelbaren Verschiebung von Geldern, sondern mehr auf der inhaltlichen Verschiebung im Sinne einer Reduzierung der Aufgaben der Polizei und dem parallelen Ausbau der Rolle anderer sozialer Akteur:innen. Es geht also darum, die breiten Zuständigkeiten der Polizei zu überdenken und von der Prämisse, die Polizei sei grundsätzlich für *alles* zuständig, was sonst niemand *macht*, umzuschwenken auf ein Prinzip, wonach die Polizei *nur* für das zuständig ist, was sonst niemand *machen kann*. In diesem Sinne könnten z.B.

- ▶ die Verkehrsregulierung und das Bearbeiten von Unfällen;
- ▶ der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, Wohnungslosen und Drogenkonsumierenden;
- ▶ große Teile der allgemeinen Gefahrenabwehr vom Einfangen wilder Tiere über die Überwachung von Gebäudebränden bis zur Kampfmittelbeseitigung;
- ▶ die Auseinandersetzung mit delinquenten Kindern und Jugendlichen;
- ▶ einfache Ruhestörungen;
- ▶ Serviceleistungen wie Verkehrsschulungen für Kinder oder Einbruchsprävention;
- ▶ die Suche nach Vermissten;
- ▶ und sogar die Ermittlungsarbeit in Strafverfahren abseits von Zwangsmaßnahmen

prinzipiell auch von nichtpolizeilichen Behörden bzw. solchen ohne Polizei- und Gewaltbefugnisse übernommen werden. Entsprechende Überlegungen laufen perspektivisch darauf hinaus, die Rolle und die Präsenz der Institution Polizei in der Gesellschaft Schritt für Schritt zu reduzieren – und damit auch deren Schattenseiten. Zugleich entsteht so das Potenzial für eine erhebliche Entlastung der Polizei.

Akteur:innen der Sicherheit

Vorschlägen zur Reduzierung von Polizei wird schnell die Befürchtung abnehmender Sicherheit und steigender Kriminalität entgegengehalten. Dazu vorliegende empirische Befunde zeichnen hingegen ein differenziertes Bild. Sowohl für die objektive Sicherheitslage wie auch für das subjektive Sicherheitsempfinden sind danach andere Faktoren wesentlich bedeutsamer als polizeiliches Handeln oder polizeiliche Präsenz. Und umgekehrt stellt sich die Frage, welche messbaren Wirkungen von polizeilicher Tätigkeit tatsächlich ausgehen. Inwieweit ein Zusammenhang zwischen allgemeiner Polizeistärke und Kriminalitätsraten besteht, ist umstritten – teilweise werden keine Auswirkungen von Erhöhungen oder Reduzierungen festgestellt, teilweise wird unter bestimmten Umständen ein moderater positiver Effekt von erhöhter Polizeistärke gemessen, teilweise scheint der Effekt aber auch nachteilig zu sein (vgl. die Übersichten bei Lee et al., 2016; Lim et al., 2010; Carriaga & Worrall, 2015). Das Ausmaß der Polizei scheint jedenfalls weit weniger bedeutsam als die Art und Weise, in der sie eingesetzt wird.⁷ Besonders umstritten ist, ob eine plötzliche Reduzierung polizeilicher Tätigkeit im Nachgang von heftigen Protesten gegen polizeiliche Gewalt zu einem Anstieg von Straftaten führen kann („Ferguson-Effekt“, s. etwa Pyrooz et al., 2016; Cheng & Long, 2022). Für das subjektive Sicherheitsempfinden kann Polizeipräsenz ebenfalls widersprüchliche Auswirkungen haben; insgesamt spielen offenbar ökonomische Sicherheit und soziale Gleichheit eine größere Rolle als kriminalitäts- und polizeibezogene Themen (zusammenfassend bei Singelstein & Kunz, 2021, S. 432 ff.).

Im Alltag der meisten Menschen ist die Polizei nur selten aktiv präsent. Die überwältigende Mehrheit problematischer Interaktionen und Konflikte in der Gesellschaft wird Tag für Tag ganz selbstverständlich ohne die Polizei gelöst. Das Einschalten der Polizei stellt insofern eher eine Ausnahme dar. Der wesentliche positive Effekt der modernen Polizei auf die Allgemeinbevölkerung dürfte daher im Wissen um deren Existenz als theoretisch jederzeit erreichbare und zuständige Ansprechpartnerin liegen.

Allerdings definieren sich die der Polizei übertragenen Aufgaben nicht unbedingt über die Behörde, die für sie zuständig ist. Die Verschiebung weg von der Polizei würde daher zwar die spezifisch polizeilichen Schattenseiten angehen, aber nicht automatisch auch die aufgabenimmanenten. So würden etwa die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach möglichst weitreichender Prävention und der Kontrolle der „Anderen“ nicht mit einem Mal unproblematisch oder schwächer, nur weil eine andere Behörde sich ihrer annimmt. Insofern ist zwischen der kontingenten Institution Polizei und dem weitaus beständigeren Konzept des Polizierens zu unterscheiden. Wollte man beispielsweise die Rolle der Sozialen Arbeit als Alternative zu Polizei und Strafrecht in der Kriminalprävention ausbauen, wäre zu bedenken, dass diese ebenfalls an der Kontrolle und Disziplinierung ihrer Gegenüber mitwirkt, dies nur vermittelt durch die Perspektive der gegenwärtigen sozialen Ordnung kann und dabei wiederum auf Kategorien wie Abweichung, Norm und Straffälligkeit zurückgreift (Derin & Singelstein, 2022, S. 371 ff.; Pütter, 2022; Cremer-Schäfer, 2021). Und gibt

⁷ So scheinen begrenzte positive Effekte am ehesten bei stärkerer polizeilicher Fokussierung auf einen bestimmten Ort oder bestimmte Individuen messbar zu sein, s. Lee et al., 2016, 441, wobei sich dann stets die Frage nach möglichen Verdrängungs- und Selektionseffekten stellt.

Akteur:innen der Sicherheit

man die soziale Kontrolle direkt in die Hände lokaler Communities und ihrer Akteur:innen, sind auch diese beeinflusst von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und bestimmten Hegemonien (Künkel & Piening, 2020).

5.4.3 Bisherige Entwicklungen und Erfahrungen

Alternative Stellen, die Tätigkeiten anstelle der Polizei übernehmen, sind bislang vor allem für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und sozialen Notlagen geschaffen worden – insbesondere in den USA. Dabei geht es in erster Linie um die Reaktion auf unmittelbare Krisen und Notfälle – und damit um Tätigkeiten, die ein hohes Eskalations- und Gewaltrisiko für alle Beteiligten bergen, so dass die Polizei hier besonders wenig entbehrlich scheint. Widmen wir uns diesem Ausschnitt polizeilicher Tätigkeit, wo eine Übertragung auf andere Stellen erprobt wird, so ist zunächst zwischen (1) echten Alternativen zu polizeilichem Handeln und (2) alternativem polizeilichem Handeln zu unterscheiden.

Zu Letzterem gehören die vielfältigen „Co-Response“-Modelle und sog. „Crisis Intervention Teams“, in denen bestimmte Polizeieinsätze entweder unter Begleitung etwa einer psychiatrischen Fachkraft oder unter Beteiligung von im Umgang mit psychischen Ausnahmezuständen besonders geschulten Polizist:innen durchgeführt werden. Es handelt sich folglich weder um eine Reduzierung polizeilicher Zuständigkeit noch um die Erfüllung durch andere Stellen. Die Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen sind nicht eindeutig, zeigen aber tendenziell auf, dass solche Herangehensweisen mit Blick auf die negativen Folgen von Polizeieinsätzen wie Gewaltanwendung und Verhaftungen überwiegend nicht zu einer signifikanten Verbesserung führen und sich mitunter sogar nachteilig ausgewirkt haben (s.o. nach El-Sabawi & Carroll, 2021; McNeil & Binder, 2019; Taheri, 2016). Das bedeutet nicht, dass diesen Versuchen keine Bedeutung zukommt – die Beteiligung medizinischen und psychologischen Fachpersonals und entsprechend geschulter Beamt:innen stellt in der Rechtsprechung des EGMR ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit entsprechender Polizeieinsätze dar und viele Polizist:innen sowie Expert:innen bemängeln den Stand der Aus- und Fortbildung zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen als unzureichend. Eine echte Alternative zu polizeilichem Handeln und den damit einhergehenden Schattenseiten stellen sie jedoch nicht dar.

Etwas anders stellt sich das Bild bezüglich der echten Alternativen dar, von denen einige wenige hier beispielhaft herausgegriffen werden sollen. Das wohl älteste Programm ist das 1989 in Eugene, Oregon, von der örtlichen Polizei und einem sozialen Kriseninterventionskollektiv ins Leben gerufene **CAHOOTS-Projekt** („Crisis Assistance Helping Out On The Streets“). Es wird mit jährlich rund 800.000 US-Dollar (zuzüglich Einmalzahlungen) finanziert (Eugene Police Department, o.J.); zum Vergleich: das Gesamtbudget der Polizei betrug dort für 2023 ca. 82 Millionen US-Dollar (City of Eugene, 2023). Notrufe zu Themen wie Sucht, psychischen Ausnahmezuständen und Wohnungslosigkeit, aus denen sich der ersten Einschätzung zufolge keine unmittelbare Gefahr für andere Personen ergibt, können statt an die Polizei an CAHOOTS weitergeleitet werden. Teams bestehen typischerweise aus einer medizinisch geschulten sowie einer weiteren, mit psychischen Notlagen

Akteur:innen der Sicherheit

oder sozialer Straßenarbeit vertrauten Ersthelfer:in. Seit einigen Jahren bietet der Dienst eine 24-stündige Erreichbarkeit an. Im Jahr 2021 führen die Mitarbeitenden zu mehr als 16.000 Einsätzen; die Zahl der an Stelle der Polizei übernommenen Notrufe wird auf 3-10 % aller Polizeirufe geschätzt (Eugene Police Department Crime Analysis Unit, 2021; Spolum et al., 2023, S. 38). Ein Rückgriff auf Polizist:innen war in rund 300 Fällen erforderlich (Eugene Police Department Crime Analysis Unit, 2021), also in knapp 2% der Einsätze.

Das CAHOOTS-Modell diente insbesondere im Nachgang der Protestwelle 2020 vielerorts als Vorbild. So basiert beispielsweise das 2020 in Denver, Colorado, gegründete **STAR-Programm** („Support Team Assisted Response“) auf dem CAHOOTS-Ansatz. STAR verfügte zuletzt über 32 Mitarbeitende, eine Erreichbarkeit von 6 Uhr morgens bis 22 Uhr und leistete im ersten Halbjahr 2022 gut 2.800 Einsätze, wobei in keinem Fall auf die Polizei zurückgegriffen werden musste (STAR, 2022, S.1). 2022 verfügte das Programm über ein Budget von 3,9 Millionen US-Dollar (Hernandez, 2022). In Albuquerque, New Mexico, besteht seit Herbst 2021 ein **Community Safety Department**. Dessen Mitarbeitende versuchen bei ihren Einsätzen dem jeweiligen Problem auf medizinischer, psychologischer/psychiatrischer oder sozialarbeiterischer Ebene zu begegnen und bieten Unterstützung und Beratung an, können aber je nach Intensität der Situation auch als „Mobile Crisis Team“ gemeinsam mit einer uniformierten Polizeikraft ausrücken. 2023 verfügte das Department über rund 100 Einsatzkräfte und ein Budget von 11,7 Millionen US-Dollar (City of Albuquerque, 2023a). Von Januar bis Oktober 2023 erhielt das Department knapp 50.000 Anrufe, wovon gut 31.000 umgeleitete Polizeirufe darstellten (City of Albuquerque, 2023b). Vergleichbare Stellen finden sich mittlerweile in vielen US-amerikanischen Städten.

Die Anstrengungen zur Etablierung solcher alternativen Stellen für bestimmte Formen unmittelbaren Krisenmanagements sind also durchaus beachtlich. Die Auswirkungen lassen sich hingegen nur schwer messen, zumal der anzulegende Maßstab von den jeweiligen Erwartungen an die Institution abhängt. Eine umfängliche wissenschaftliche Evaluation liegt bislang nicht vor. Für Denver ergab eine erste Studie, dass in den Bezirken, in denen das STAR-Programm durchgeführt worden war, bestimmte leichtere (und damit für die alternative Stelle potenziell relevante) Straftaten wie Hausfriedensbruch, öffentliche Ruhestörung und Widerstand in dieser Zeit deutlich seltener registriert wurden als zuvor und als in anderen Bezirken, und dass kein Anstieg anderer bzw. schwerer Straftaten verzeichnet wurde (Dee & Pyne, 2022, S. 1). Die zuvor angeführten Zahlen zum Einsatzvolumen alternativer Interventionsstellen lassen insgesamt einen ganz erheblichen Bedarf an entsprechenden Mechanismen vermuten. In qualitativen Interviews mit den Mitarbeitenden einiger der vorgestellten Organisationen betonten diese, dass ihrer Erfahrung nach u.a. der Aufbau von Vertrauen aus der Community, die nicht-strafrechtliche Natur der Einsätze und der Verzicht auf Bewaffnung zu einer De-Eskalation beitragen konnten (Hayford, 2022, S. 45 f.). Sie schätzten die Programme zudem als sehr erfolgreich darin ein, Sachverhalte ohne Rückgriff auf die Polizei und ohne strafrechtliche oder freiheitsentziehende Intervention zu lösen, die ansonsten dieses Potenzial gehabt hätten (Hayford, 2022, S. 61 ff.). Ein Rückgang an tödlichen Polizeieinsätzen lässt sich statistisch überwiegend nicht erkennen.

Akteur:innen der Sicherheit

Als bedeutsame Kriterien für die Ausgestaltung solcher alternativen Stellen werden vor allem die Einbeziehung der betroffenen Communities, die auch organisatorische Trennung von der Polizei, eine möglichst 24-stündige Erreichbarkeit und eine hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung genannt (Spolum et al., 2023; Kim et al., 2021).

5.5 Ausblick

Dieser Beitrag hat die Landschaft der Sicherheitsakteur:innen in Deutschland vorgestellt, das bestehende Verständnis von Sicherheit und Prävention hinterfragt und dabei auch die mögliche Verschiebung von Ressourcen zwischen Polizei und anderen Akteur:innen untersucht. Wir haben gezeigt, wie mit dem fortschreitenden Bedeutungszuwachs der Polizei als bereits einflussreichster Institution der „Inneren Sicherheit“ und der Prävention auch die Schattenseiten der Polizeiarbeit zunehmend in den Fokus geraten. Weil diese ihr teilweise immanent sind und ihnen daher nur begrenzt durch isolierte Reformen abgeholfen werden kann, ist zuletzt vermehrt die Frage danach gestellt worden, inwieweit andere Stellen die derzeit der Polizei übertragenen Aufgaben bearbeiten könnten.

Vor dem Hintergrund der dargestellten sozialen Gegebenheiten und der Befunde aus der Polizeiforschung spricht viel dafür, bestimmte Aufgaben von der Institution Polizei auf andere gesellschaftliche Akteur:innen zu verlagern, gerade auch im Bereich der Prävention. Vielfältige polizeiliche Tätigkeiten ließen sich bereits in unmittelbarer Zukunft auf andere Stellen übertragen. Dies würde es – weitaus mehr als die in dieser Hinsicht eher begrenzt wirksamen Reformansätze – ermöglichen, einerseits die Schattenseiten der Polizeiarbeit zu reduzieren und andererseits den Diskurs für eine Abkehr von der fortschreitenden Versicherheitlichung und Verpolizeilichung zu öffnen, die einen konstruktiven Umgang mit sozialen Problemen und gesellschaftlichen Konflikten und Bedrohungslagen erschweren. Zugleich könnte die Rolle der Polizei in der Gesellschaft auf das Wesentlichste reduziert und die Institution von der mit der Wahrnehmung als allzuständige Behörde einhergehenden Überforderung entlastet werden. Die Gesellschaft könnte im Zuge dessen den Blick von der kurzfristigen Unterdrückung von Konflikten und Problemsymptomen lösen und auf eine nachhaltige Bearbeitung der dahinterliegenden sozialen Fragen und ihrer Ursachen richten. Profitieren würden hiervon nicht nur die Betroffenen der polizeilichen Schattenseiten, sondern auch die Gesellschaft, die ihre Konflikte nachhaltiger bearbeiten könnte, sowie die Polizei, die von vielen problematischen Arbeitsfeldern befreit und insgesamt entlastet würde.

Akteur:innen der Sicherheit

Literatur

- Abdul-Rahman, L. & Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2023). *Gewalt im Amt*. Campus.
- Abdul-Rahman, L. & Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2020). *Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen*. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen«.
- Aikins, M. & Bremberger, T. & Aikins, J. & Gyamerah, D. & Yildirim-Caliman, D. (2021). Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland.
- Bittner, E. (1990). *Aspects of Police Work*. Northeastern University Press.
- Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (Hrsg.). (2023). *Sicherheitswirtschaft in Deutschland*. https://www.bdsw.de/images/statistik/satz/2023/Statistik-satz_BDSW_BDGW_BDLS_06_10_2023.pdf (abgerufen am 10.01.24).
- CILIP (1986). „Eine ‚alternative‘ Polizei? – Alternativen zur Polizei?“. *Bürgerrechte & Polizei*. CILIP 25, S. 5-25.
- Bust-Bartels, N. (2021). *Bürgerwehren in Deutschland*. transcript.
- Carriaga, M. & Worrall, J. (2015). Police levels and crime: a systematic review and meta-analysis. *The Police Journal* 88 (4), S. 315-333.
- Cheng, C. & Long, W. (2022). The effect of highly publicized police killings on policing: Evidence from large U.S. cities. *Journal of Public Economics* 206, No. 104557.
- City of Albuquerque (2023a). Approved Budget Fiscal Year 2024. <https://www.cabq.gov/dfa/budget> (abgerufen am 10.01.24).
- City of Albuquerque (2023b). Albuquerque Community Safety Monthly Information Report October 2023. <https://www.cabq.gov/acs/documents/october-acs-mir.pdf> (abgerufen am 10.01.24).
- City of Eugene (2023). Police Budget Eugene.
- Correll, J., Park, B., Judd, C. M. & Wittenbrink, B. (2002). The police officer's dilemma: Using ethnicity to disambiguate potentially threatening individuals. *Journal of Personality and Social Psychology* 83(6), S. 1314-1329.
- Cremer-Schäfer, H. (2021). Alternativen von Strafrecht und Polizei. *CILIP* 125, S.14-22.
- Daase, C. (2010). Der Wandel der Sicherheitskultur. Ursachen und Folgen des erweiterten Sicherheitsbegriffs. In: Zoche/Kaufmann/Haverkamp (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S.139-158). transcript.
- Dee, T. & Pyne, S. (2022). Jaymes, A community response approach to mental health and substance abuse crises reduced crime. *Science Advances* 8, 1.
- Denver Public Safety (2022). Support Team Assisted Stars (STAR) Mid-Year Report. https://www.denvergov.org/files/assets/public/v1/public-health-and-environment/documents/cbh/2022_midyear_starreport_accessible.pdf (abgerufen am 10.01.24).
- Derin, B. & Singelstein, T. (2022). *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt*. Econ.
- Deutsche Hochschule der Polizei (2023). *Projekt MEGAVO Zwischenbericht 2023-04-04.pdf* (abgerufen am 10.01.24).
- Diehl, J. & Gebauer, M. & Röbel, S. (2022). Wie die mutmaßlichen Rechtsterroristen weitere Soldaten und Polizisten rekrutieren wollen. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/schlag-gegen-mutmassliche-reichsbuerger-terrortruppe-ermittler-stellen-waffen-und-viel-bargeld-sicher-a-eb292982-1748-472c-a6c5-c64ded1fb12b> (abgerufen am 10.01.24).

Akteur:innen der Sicherheit

- El-Sabawi, T. & Carroll, J. (2021). A Model for Defunding: An Evidence-Based Statute for Behavioral Health Crisis Response. *Temple Law Review* 94, S.1-47.
- Essien, I., Stelter, M., Kalbe, F., Koehler, A. (2017). The shooter bias: Replicating the classic effect and introducing a novel paradigm. *Journal of Experimental Social Psychology* 70, S. 41-47.
- Eugene Police Department (o.J.). Cahoots. <https://www.eugene-or.gov/4508/CAHOOTS> (abgerufen am 16.01.2024)
- Eugene Police Department Crime Analysis Unit. (2021). CAHOOTS Program Analysis 2021 Update. <https://www.eugene-or.gov/DocumentCenter/View/66051/CAHOOTS-program-analysis-2021-update> (abgerufen am 10.01.24).
- European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2010). EU-MIDIS. European Union Minorities and Discrimination Survey – Data in Focus Report: Police Stops and Minorities.
- Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland (2023). *Zeitwende auch für die Nachrichtendienste des Bundes?* https://www.gknd.org/uploads/1/3/8/1/138195092/230508_gknd_stellungnahme_zeitenwende_auch_fu%CC%88r_die_nachrichtendienste.pdf (abgerufen am 16.01.2024)
- Hayford, M. (2022). Non-Police Mobile Crisis Response Team Programs: Reducing Unnecessary Police Interactions with Marginalized Populations.
- Hernandez, E. (2022). After starting out with just one van, Denver's STAR program will expand to six this year. <https://denverite.com/2022/02/14/after-starting-out-with-just-one-van-denvers-star-program-will-expand-to-six-this-year/> (abgerufen am 10.01.24).
- Hock, A. & Naumann, A. (2019). Die neue Heimat für Law & Order? Soldaten und Polizisten in den AfD-Fraktionen. In: M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit* (S. 49-56). Bpb.
- Huke, N. (2022). „Ein Security kniete auf einer Schwangeren“. <https://www.ro-salux.de/news/id/45667/ein-security-kniete-auf-einer-schwangeren> (abgerufen am 10.01.24).
- Lai, C.K. & Lisnek, J. (2023). The Impact of Implicit-Bias-Oriented Diversity Training on Police Officers' Beliefs, Motivations, and Actions. *Psychol Sci.* 2023 Apr 34(4): S. 424-434.
- Kim, M. & Megyung, C. & Hassan, S. & Ritchie, A. (2021). DEFUND THE POLICE – INVEST IN COMMUNITY CARE. A Guide to Alternative Mental Health Responses.
- Köbel, R. (2019). Die dunkle Seite des Strafrechts. *Neue Kriminalpolitik* 31 (3), S. 249-268.
- Krahmer, F. (2018). Sachsens Hilfspolizeien. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 116, S. 82-88.
- Künkel, J. & Piening, M.T. (2020). Community Accountability. Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat? *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 123, S. 36-44.
- Lange, H.J. (2006). Innere Sicherheit. In: H.J. Lange (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* (S.123-134). VS Verlag.
- Lee, Y. & Eck, J. & Corsaro, N. (2016). Conclusions from the history of research into the effects of police force size on crime – 1968 through 2013: a historical systematic review. *Journal of Experimental Criminology* 12, S. 431-451.
- Lim, H. & Lee, H. & Cuvelier, S. (2010). The impact of police levels on crime rates: a systematic analysis of methods and statistics in existing studies. *Pacific Journal of Police & Criminal Justice* 8 (1), S.49-82.
- mdr (2021). *Sächsische Polizisten vermuten unter Kollegen viele AfD-Anhänger*, zitiert nach Derin & Singelstein, 2022, S. 206, Fn. 109.
- Münkler, H. (2010). Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In: Münkler, Herfried / Bohlender, Matthias / Meurer, Sabine (Hrsg.), *Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert* (S. 11-34). transcript.

Akteur:innen der Sicherheit

- rnd (2023). Mehrere AFD-Mitglieder bei der Thüringer Polizei tätig. <https://www.rnd.de/politik/afd-bei-thueringer-polizei-mehrere-partei-mitglieder-bei-landespolizei-NKWl6JVDN0W0Y33CNTVGVXPQ.html> (abgerufen am 16.01.2024)
- tagesschau (2023a). Pistorius will Spionageabwehr weiter ausbauen. <https://www.tagesschau.de/inland/spionage-nachrichtendienste-ausbau-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- tagesschau (2023b). Ex-BND-Chefs fordern mehr Befugnisse. <https://www.tagesschau.de/inland/bnd-chefs-befugnisse-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Thamm, A. (2020). Mitnichten ein Einzelfall. <https://taz.de/Security-Gewalt-in-Ankerzentrum/!5697886/> (abgerufen am 10.01.24).
- Pütter, N. (2022) Soziale Arbeit und Polizei: Zwischen Konflikt und Kooperation (1. Auflage). Kohlhammer.
- Pyrooz, D. & Wolfe, S. & Decker, S. & Shjarback, J. (2016). Was there a Ferguson Effect on crime rates in large U.S. cities? *Journal of Criminal Justice* 46, S. 1-8.
- Quent, M. (2015). Neuer Vigilantismus in der alten Welt. Bürgerwehren, Gewalt gegen Flüchtlinge und die Ambivalenz des rechten Terrors. *Berliner Debatte Initial* 26 (4), S. 122-135.
- Rafael, S. (2022). Das breite Netzwerk der revolutionsbereiten Reichsbürger*innen, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/das-breite-netzwerk-der-revolutionsbereiten-reichsbuergerinnen-94091/> (abgerufen am 10.01.24).
- Rogers, M. & McNeil, D. & Binder, R. (2019). Effectiveness of Police Crisis Intervention Training Programs. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 47 (4), S. 414-421.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023). SVR-Policy Brief 2023-3, Racial Profiling bei Polizeikontrollen.
- Schipper-Kruse, D. & Schroeder, C. (2022). Fallstudie zu den Auswirkungen polizeilicher Sicherheitsmaßnahmen auf das Sicherheitsempfinden von Besucherinnen und Besuchern eines Berliner Weihnachtsmarktes.
- Schmidt-Lux, T. (2013). Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie. *BEHEMOTH A Journal on Civilisation* 6 (1), S. 98–117.
- Siepmann, M. & Sylvan, T. (2023). *Security Branche ohne Kontrolle?* <https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/sicherheitsfirmen-rechtsextremismus-100.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Singelstein, T. & Kunz, K.L. (2021). *Kriminologie*. 8. Auflage. utb.
- Singelstein, T. & Stolle, P. (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft*. 3. Aufl. VS Verlag.
- Spolum, M. & Lopez, W. & Watkins, D. & Fleming, P. (2023). Police Violence: Reducing the Harms of Policing Through Public Health-Informed Alternative Response Programs. *American Journal of Public Health* 113 (S1), S. 37-42.
- Statistisches Bundesamt (2022). Finanzen und Steuern – Personal des öffentlichen Dienstes 2021, Fachserie 14 Reihe 6.
- Statistisches Bundesamt (2021). Vollzeitäquivalent der Beschäftigten im Aufgabenbereich Polizei in den Kernhaushalten des Bundes und der Länder. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigten-polizei.html> (abgerufen am 10.01.24).
- Taheri, S. (2016). Do Crisis Intervention Teams Reduce Arrests and Improve Officer Safety? A Systematic Review and Meta-Analysis. *Criminal Justice Policy Review* 27 (1), S. 76-96.
- Vitale, A. (2021), *The End of Policing*. (Updated Edition). Verso Books
- Weber, M. (1926), *Politik als Beruf*. Duncker & Humboldt.
- Westermeier, C. & Carl, H. (2018). Einleitung: Sicherheitsakteure. In: Westermeier, C. & Carl, H. (Hrsg.), *Sicherheitsakteure* (S. 11-27). Nomos.

Akteur:innen der Sicherheit

Wendt, R. (2022). Freiheit im Rechtsstaat – Das gilt auch für Gewerkschafter. *Polizeispiegel* 4/2022.

Worden, R. & McLean, S. & Engel, R. & Cochran, H. & Corsaro, N. & Reynolds, D. & Najdowski, C. & Isaza, G. (2020). *The Impacts of Implicit Bias Awareness Training in the NYPD*.

Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Derin, B. & Singelstein, T. (2022). *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt*. Econ. Dieser Beitrag ist in Teilen angelehnt an dieses Sachbuch der Autoren, in dem Aufbau und Geschichte der Polizei, ihre Rolle in Gesellschaft und Politik sowie die angerissenen Probleme, aber auch mögliche künftige Entwicklungen näher ausgeführt werden.
- ▶ Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann.
- ▶ Hunold, D. & Ruch, A. (2020). *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Springer. (<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-30727-1>)
- ▶ Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Campus.

Mediathek



YouTube-Video *Streitraum: »Defund« und »Abolish« – oder: Demokratisierung der Polizei*. Carolin Emcke im Gespräch mit Vanessa E. Thompson und Tobias Singelstein, erschienen am 12.02.2023 auf YouTube.



YouTube-Video *Streitraum: »Rassismus und Rechtsextremismus bei der Polizei – wer schützt wen? Carolin Emcke im Gespräch mit Thilo Cablitz, Tahir Della, Margarete Koppers und Tobias Singelstein*, erschienen am 13.12.2020 auf YouTube.



Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg): *Polizei*. Aus Politik und Zeitgeschichte 21-23/2019.



CILIP Institut und Zeitschrift: Seit 1978 Berichte, Analysen, Nachrichten zu den Themen Polizei, Geheimdienste, Politik „Innerer Sicherheit“ und BürgerInnenrechte.

Inhalt

Vorwort 7

Der Deutsche Präventionstag und ständige Veranstaltungspartner

Cottbuser Erklärung des 29. Deutschen Präventionstages 11

I. Expertisen zum Schwerpunktthema

Kristin Weber, Frank Asbrock

Sicherheit und Kriminalität im Wandel: Eine kritische Betrachtung
aktueller Entwicklungen 19

Stefanie Kemme, Jasper Bendler & Jens Struck

Subjektive Sicherheit – Ein Überblick über Konzeptualisierungen,
Forschungsstand und Impulse für die Prävention 51

Christopher Daase

Sicherheitsdiskurse 95

Benjamin Derin & Tobias Singelstein

Akteur:innen der Sicherheit – Entwicklung und Schattenseiten der
Polizei und Alternativen dazu 119

II. Vorträge

Frank Asbrock, Rowenia Bender, Aileen Krumma, Deliah Wagner

Die Rolle von Intergruppenkontakt in der Kriminalprävention 153

Dunya Elemenler, Tuğba Tekin

Stigmatisierende Effekte in der Präventionsarbeit 173

Ines Hohendorf, Markus Jenki, Franziska Müller, Moritz Zemmann

InGe: Erfahrungen zur Erfassung von Gewalt im öffentlichen
Dienst 185

Laura Kapp, Bianca Strzeja

Feministische Mädchen*arbeit als Gewaltprävention:
Ein Ansatz für eine geschlechtergerechte Zukunft 199

Carina Kneip

Sexueller Missbrauch/Kinderpornografie – Die Relevanz der
Prävention und interdisziplinären Vernetzung 209

Vincent Knopp, Kai Denker

Extrem rechte Meme: Topoi, Stilmittel, Strategien 217

Jamuna Oehlmann, Charlotte Leikert

Rahmenbedingungen und Standards erfolgreicher Onlineprävention.
Wie umgehen mit islamistischen Inhalten im Netz? 237

Fabian Mayer, Bernadette Hof

ELSA – Evidenzbasierte lokale Sicherheitsanalysen 247

Franziska Franz, Maike Meyer, Alexander Wollinger

Prävention von Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen 259

**Tabea Fleps, Dominik Gerstner, Verena Keil, Egon Wachter,
Thomas Möble**

Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) –
Erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung 269

Francesca Müller, Sylvia Bach

Aus der Krise in die Prävention: Psychosoziale Perspektive der
Flutkatastrophe 2021 293

Frank Pintsch

Urbane Sicherheit und neue Sicherheitsgovernance –
Innenansichten der Stadt Augsburg 307

Anna Rau, Janina Hentschel

Kommunale Prävention im Wandel! – Wie kann
Veränderung gelingen? 335

Sophie Reimers

Prävention, Aufklärung und Vernetzung –
Eltern-Medien-Beratung 355

Wilfried Schubarth, Manfred Rolfes

Wie der Ost-West-Dialog gelingen kann. Ein Workshop als Beitrag zur Ost-West-Verständigung 369

Kerstin Sischka

Einsamkeit und Destruktivität – Eine psychotherapeutische Perspektive zu Radikalisierungsprozessen unter Jugendlichen 379

Sophie von Bissingen

Antisemitismus und Verschwörungsmymen – neue Kommunikationswege in der Kriminalprävention 397

Katharina Witterhold

Mit IT-Sicherheit gegen digitale Gewalt. Tech Abuse vorbeugen und abwehren. 405

Michael Wörner-Schappert

Künstliche Intelligenz (KI) im Kontext von Extremismus – Problemlagen und Beispiele 421

III. Der 29. Deutsche Präventionstag im Überblick

Tana Franke, Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 29. Deutschen Präventionstages 437

Rainer Strobl

Evaluation des 29. Deutschen Präventionstages 465

IV. Autor*innen

500